



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| I. Bildung, Sozial- und Gesellschaftspolitik, Organisation | 2 |
| Jugend forscht: Anmeldezahlen 2024 | 2 |
| II. Arbeitsrecht | 3 |
| 1. Korrigierende Rechtsprechung des BAG: Beweiswert von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen kann bei passgenauem Abdecken der Kündigungsfrist auch dann erschüttert sein, wenn Arbeitnehmer mehrere Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorlegt BAG vom 13. Dezember 2023 – 5 AZR 137/23 | 3 |
| 2. Eine Vielzahl von Pflichtverstößen kann zur gerichtlichen Auflösung des Betriebsrats führen ArbG Elmshorn vom 23. August 2023 – 3 BV 31 e/23 | 4 |
| III. Sozialversicherung und Steuern | 5 |
| 1. PSV: Beitragssatz 2023 | 5 |
| 2. Information zur Möglichkeit der DIM-Meldung von Gripeschutzimpfungen | 5 |
| 3. Beitragsrecht: Rechengrößen in der Sozialversicherung 2024 | 5 |
| 4. Update zum SV-Meldeportal | 6 |



I. Bildung, Sozial- und Gesellschaftspolitik, Organisation

Jugend forscht: Anmeldezahlen 2024

Die Unternehmerschaft Niederrhein als Ausrichter des Regionalwettbewerbs Niederrhein von Jugend forscht freut sich über ein Plus an Anmeldungen. Insgesamt 354 MINT-interessierte Kinder und Jugendliche aus der Region haben zusammen 194 Arbeiten für die kommende Wettbewerbsrunde eingereicht. Das sind 37 mehr angemeldete Projekte als noch im Vorjahr.

Unter dem Motto „Mach Dir einen Kopf!“ wollen die Teams am 15. Februar 2024 im Krefelder Seidenweberhaus an den Start gehen. „Wir freuen uns, dass die Anmeldezahlen bei Deutschlands bekanntestem Nachwuchswettbewerb nach einem coronabedingten Rückgang nun erneut gestiegen sind. Es zeigt uns, dass junge Menschen nach wie vor stark an MINT-Themen interessiert sind – trotz der Ergebnisse der aktuellen PISA-Studie in Mathematik und Naturwissenschaften“, so Dr. Ralf Wimmer, stellvertretender Hauptgeschäftsführer und Patenbeauftragter des Regionalwettbewerbs Niederrhein von Jugend forscht. Der Wettbewerb leiste einen wichtigen Beitrag dazu, die MINT-Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern zu stärken.

Auch bundesweit belegen die Anmeldezahlen ein großes Interesse junger Menschen an MINT: Für die 59. Wettbewerbsrunde von Jugend forscht haben sich insgesamt 10.492 Jungforscherinnen und Jungforscher angemeldet. Das ist eine Steigerung um 11,8 % gegenüber dem Vorjahr.

[...]

II. Arbeitsrecht

1. Korrigierende Rechtsprechung des BAG:

Beweiswert von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen kann bei passgenauem Abdecken der Kündigungsfrist auch dann erschüttert sein, wenn Arbeitnehmer mehrere Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorlegt

BAG vom 13. Dezember 2023 – 5 AZR 137/23

Der Beweiswert von (Folge-)Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen kann erschüttert sein, wenn der arbeitsunfähige Arbeitnehmer nach Zugang der Kündigung eine oder mehrere Folgebescheinigungen vorlegt, die passgenau die Dauer der Kündigungsfrist umfassen,



und er unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine neue Beschäftigung aufnimmt.

Ein Arbeitnehmer kann die von ihm behauptete Arbeitsunfähigkeit mit ordnungsgemäß ausgestellten ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nachweisen. Diese sind das gesetzlich vorgesehene Beweismittel. Deren Beweiswert kann der Arbeitgeber erschüttern, wenn er tatsächliche Umstände darlegt und ggf. beweist, die nach einer Gesamtbetrachtung Anlass zu ernsthaften Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers geben.

Füllen die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nach Ausspruch einer Kündigung den Zeitraum der Kündigungsfrist passgenau aus, kann dies den Beweiswert erschüttern (hierzu hatten wir im KR 05/2023 das Urteil der Vorinstanz zitiert).

Das BAG hat nun festgestellt, dass es für die Erschütterung des nicht entscheidend ist, ob es sich um eine Kündigung des Arbeitnehmers oder eine Kündigung des Arbeitgebers handelt und ob für den Beweis der Arbeitsunfähigkeit eine oder mehrere Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorgelegt werden.

Ist der Beweiswert unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erschüttert, so trägt der Kläger die volle Darlegungs- und Beweislast für das Bestehen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit als Voraussetzung für den Entgeltfortzahlungsanspruch nach § 3 Abs. 1 EFZG trägt.

[...]

III. Sozialversicherung und Steuern

1. PSV: Beitragssatz 2023

Der Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSV) hat am 14. November 2023 den Beitragssatz für das Jahr 2023 auf 1,9 % der Bemessungsgrundlage festgelegt (Vorjahr 1,8 ‰).

Im ersten Halbjahr erhöhte sich das Schadenvolumen im Vergleich zum Vorjahr deutlich. Diese Entwicklung verfestigte sich im zweiten Halbjahr. Insgesamt handelt es sich jedoch weiterhin um kein schadensreiches, sondern – gemessen an den letzten Jahrzehnten – um ein Jahr mit einem durchschnittlichen Schadenvolumen.

Als **Anlage 1** übersenden wir Ihnen die Pressemitteilung des PSV vom 15. November 2023.